

**Spendenformular
Mitgliedsantrag
SEPA-Lastschriftmandat**

vCard

Elmeere e.V.
Feldstraße 11
25938 Wyk auf Föhr

Ich möchte Elmeere unterstützen:

Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Elmeere e.V. gibt keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.

Nachricht:

.....

.....

.....

☐ mit einer einmaligen Spende in Höhe von €☐ mit einer jährlichen Spende in Höhe von €☐ Ich möchte den Betrag in folgenden Raten zahlen:☐ monatlich ☐ ¼-jährlich ☐ ½-jährlich☐ Bitte ziehen Sie den o.g. Betrag von meinem Konto ein.
Das untenstehende Sepa-Mandat habe ich ausgefüllt.
Beginn des Einzugs: ☐ sofort ☐ ab dem.....☐ Ich werde den Betrag auf das Vereinskonto überweisen.☐ Bitte senden Sie mir eine Spendenquittung* zu.☐ Ich möchte Mitglied werden. Ich zahle einen Jahresbeitrag
in Höhe von 200,- €. Die Satzung des Vereins ist mir bekannt.

....., den
Ort Datum Unterschrift

*Seit 2020 reicht für Einzelspenden bis zu 300,- € der „vereinfachte Nachweis“ aus. Sie brauchen nur die Überweisungsbestätigung bzw. eine Kopie des Kontoauszugs beim Finanzamt einreichen

SEPA-Lastschriftmandat**Gläubiger-ID: DE34ZZZ00001298187 Referenz:**☐ Das Mandat gilt für eine einmalige Zahlung☐ Das Mandat gilt für wiederkehrende Zahlung

Ich ermächtige Elmeere e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Elmeere e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kreditinstitut:

Konto-Inhaber:

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern gespeichert.

Ort: Datum:

.....
Unterschrift (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten)

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Satzung des Vereins ELMEERE – Förderkreis landschaftstypischer Natur und Wildtiere e.V. (Stand: 15.10.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ELMEERE – Förderkreis landschaftstypischer Natur und Wildtiere e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wyk/Föhr.
3. Der Verein wird beim Amtsgericht Niebüll in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz Landschaftstypischer Naturräume zum Wildtierschutz: Dies soll durch Ankauf, Pacht oder treuhänderische Verwaltung von Land- und Wasserflächen gewährleistet werden. Durch Renaturierung amphibischer Gebiete sollen Brutflächen und Rastplätze für seltene Vogelarten und die ursprüngliche ökologische Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt gefördert werden. Schutzmaßnahmen sollen nach dem neusten Stand der Wissenschaft durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Antrag stellt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen Aufnahmeantrag stellen.
4. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie werden über Arbeit und Maßnahmen des Vereins informiert.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
8. a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied seinen Austrittswunsch unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich angezeigt hat.
b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist oder wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt, den Zweck oder die Ziele des Vereins beeinträchtigt oder der Satzung des Vereins zuwider gehandelt hat.
c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden. Dem auszuschließenden Mitglied steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von vier Wochen beim Vorstand unter Darlegung der Gründe zu erheben. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzmittel

1. Der Verein bezieht seine Fremdmittel aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Zuschüssen von Behörden, Institutionen oder anderen Trägern.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Spenden werden vornehmlich an dem Ort eingesetzt, an dem sie eingenommen wurden. Sie werden zu 100 % für praktische Schutzmaßnahmen gemäß § 2 eingesetzt.
4. Von den durch Mitgliedsbeiträgen eingehenden Finanzmitteln müssen mindestens 70 % für den in § 2 genannten Zweck verwendet und ebenfalls vornehmlich an dem Ort eingesetzt werden, an dem sie eingenommen wurden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Grundsatz- und Arbeitsprogramm sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand fünf Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
4. Jedes vollgeschäftsfähige Mitglied besitzt das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm und dem Verein betrifft.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem eigens dafür zu bestimmenden Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden und ist den Mitgliedern in Kopie zuzusenden. Wahlgänge werden von einem eigens dazu bestimmten Mitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen oder anderen personenbezogenen Abstimmungen ist geheime Abstimmung erforderlich, sofern ein Mitglied dies beantragt; bei nicht personenbezogenen Abstimmungen wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses wünscht.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für erforderlich erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand fordert.
8. Änderungen der Satzung sind möglich, wenn der Tagesordnungspunkt und der Änderungsantrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und mindestens einem/einer Beisitzer(in). Einer der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung als stellvertretender Vorsitzender bestimmt.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeits- sowie einen Finanzbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Der Vorstand hat die Prüfung der Kasse durch die gewählten Prüfer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu veranlassen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende lädt mindestens vierteljährlich schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist zu einer Vorstandssitzung ein.
6. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer unterschrieben und allen Vorstandmitgliedern in Kopie zugesandt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Einladung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Sie muss den Auflösungsantrag unter Angabe der Gründe enthalten.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins, dem Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerlich als besonders begünstigt anerkannte Körperschaft oder Körperschaften, deren Zielsetzung dem bisherigen Vereinszweck eng verwandt ist und die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat / haben.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Der auf der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen umgesetzt werden.